

VI\_ZR\_115/62

V e r k ü n d e t  
am 29. Januar 1963  
Hoffmeister, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Landesvorsicherungsanstalt Schleswig-Holstein in I [REDACTED],  
K [REDACTED] Allee [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagten  
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Schlosser Karl-Heinz S [REDACTED] in S [REDACTED] Krs. S [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger  
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 29. Januar 1963 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Karl  
Meyer, Hanebeck, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner  
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-  
gerichts in Schleswig vom 20. März 1962 wird zurück-  
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-  
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Sonntag, dem 28. September 1958 fuhran der 40 Jahre alte Tischler Hermann S. und seine Ehefrau auf Fahrrädern von Rahlstedt über Stapelfeldt auf der Landstraße I. Ordnung nach ihrem Heimatort Braak. S. beförderte auf seinem Fahrrad seine damalige 4 Jahre alte Tochter Renate. Sie saß auf einem besonderen Sattel, der hinter der Lenkstange am Rahmen befestigt war. Gegen 18.00 Uhr durchfuhr das Ehepaar S. die Ortschaft Braak. Beide fuhren dort auf dem in ihrer Fahrtrichtung rechts liegenden, durch einen Bordstein von der Fahrstraße abgegrenzten, nicht befestigten Gehweg, dessen Benutzung durch Radfahrer die Polizei stillschweigend duldete. S. fuhr einige Radlängen vor seiner Ehefrau. An der Kreuzung der bevorrechtigten Landstraße mit der Dorfstraße, etwa 100 m hinter einer Linkskurve der Landstraße, mußte das Ehepaar S. nach links in die Dorfstraße einbiegen, um zu seinem Anwesen zu gelangen. Dabei stieß S. mit dem Beklagten zusammen. Der Beklagte war mit seinem DKW-Motorrad (250 ccm), dessen Tachometer nicht arbeitete, in der gekennzeichneten geschlossenen Ortschaft, die bis unmittelbar vor die Kreuzung reichte, auf der 5,50 m breiten kopfsteingepflasterten Straße in derselben Richtung gefahren wie das Ehepaar S. Nach dem Zusammenstoß lag S. und sein Fahrrad etwa 15 m entfernt in der ursprünglichen Fahrtrichtung. S. ist an den Folgen seiner Verletzungen verstorben, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Das Kind flog schräg nach rechts; es wurde nur leicht verletzt. Der Beklagte geriet über die Kreuzung hinweg schräg nach links. Auch er erlitt Verletzungen. Sein Motorrad lag nach dem Unfall etwa 19 m

- 3 -

von der Stelle des Zusammenstoßes entfernt. Gegenverkehr herrschte im Augenblick des Unfalls nicht.

Die Klägerin zahlt der Ehefrau und den Kindern des S. Hinterbliebenenrente. Sie macht auf sie übergegangene Ansprüche gemäß § 1542 RVO geltend. Sie trägt vor, S. habe mindestens 10 m vor der Kreuzung die Hand herausgestreckt zum Zeichen, daß er die Straße überqueren wolle und habe sich unmittelbar vor der Kreuzung noch einmal umgeblickt. Der Beklagte, der sich mit zu hoher Geschwindigkeit genähert habe, habe die beiden Radfahrer nicht gesehen und ihre Zeichen nicht beachtet. Die Klägerin stellt ein Mitverschulden des S. in Rechnung und hat deshalb nur Ersatz in Höhe der Hälfte des entstandenen Schadens verlangt. Sie hat rückständige Beträge in Höhe von 6.194,50 DM und die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet ist, die weiteren Aufwendungen der Klägerin aus Anlaß des Unfalls bis zur Hälfte des den Hinterbliebenen entstandenen Schadens zu ersetzen.

Der Beklagte hat Klageabweisung verlangt. Er bestreitet, schneller als 45 km/h gefahren zu sein. S. sei, ohne sich umzusehen und ohne ein Zeichen zu geben, plötzlich nach links und ihm vor das Motorrad gefahren. Auch wenn S. 10 m vorher ein Zeichen gegeben hätte, sei ein Bremsen oder Ausweichen nicht mehr möglich gewesen.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung bis zur Höhe von 1/4 des Schadens der Hinterbliebenen getroffen.



Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten als nicht erwiesen erachtet. Die Meinung der Revision, der Beklagte müsse sich, weil er objektiv rechtswidrig gehandelt habe, entlasten und dartun, daß aus besonderen Gründen ein Schuldvorwurf gegen ihn entfalle, trifft nicht zu. Die Klägerin muß das Verschulden des Beklagten als klagebegründende Tatsache beweisen, soweit sie ihren Anspruch aus unerlaubter Handlung herleitet.

Der Beklagte fuhr auf der an der Unfallstelle gerade verlaufenden Landstraße I. Ordnung unbestritten mit einem Abstand von etwa 1 m von der rechten Bordsteinkante. Seine Behauptung, seine Fahrgeschwindigkeit habe etwa 45 km/st betragen, hat das Landgericht für unwiderlegt erachtet. Das Berufungsgericht brauchte hierauf nicht mehr einzugehen, da die Klägerin in der Berufungsinstanz die Auffassung des Landgerichts nicht in Zweifel gezogen hat.

Die Revision meint, aus der Aussage der Ehefrau des Getöteten vor dem Berufungsgericht habe sich ergeben, daß dieser durch den Anprall 20 m weit in der Fahrtrichtung des Beklagten fortgeschleudert worden sei; daher sei der Schluß un-

abweislich, daß der Beklagte eine weit überhöhte Geschwindigkeit gehabt haben müsse. Die Revision übersieht, daß beide Vorinstanzen im Tatbestand als unbestritten anführen, Schmidt sei nur 15 m fortgeschleudert worden, und daß nach Auffassung des Gerichtssachverständigen aus der Lage der Verletzten nach dem Unfall eine höhere Geschwindigkeit als die vom Beklagten angegebene nicht nachzuweisen ist. Ein Antrag auf Tatbestandsberichtigung ist nicht gestellt worden.

Der Verunglückte Schmidt war, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, beim Einbiegen nach links in die Fahrbahn nach § 27 Abs. 3 StVO zu besonderer Rücksichtnahme auf den fließenden Verkehr verpflichtet. S. [REDACTED] konnte beim Rückschauen das Herannahen des Beklagten auf der geraden Fahrbahn ohne weiteres bemerken. Zudem war, worauf die Klägerin selbst hingewiesen hat, das Geräusch des Motorrades unüberhörbar. Der Beklagte brauchte daher, selbst wenn S. [REDACTED] sein Vorhaben kurz vor dem Einbiegen erkennbar gemacht hat, nach dem Vertrauensgrundsatz nicht damit zu rechnen, daß dieser in grob verkehrswidriger Weise unmittelbar vor ihm in seine Fahrbahn einbiegen werde. Es ist zudem nach der rechtsirrtumsfreien Würdigung des Berufungsgerichts nicht einmal erwiesen, daß Schmidt sein Abbiegevorhaben rechtzeitig und hinreichend deutlich erkennbar gemacht hat. Für den Beklagten bestand unter diesen Umständen kein Anlaß, seine Geschwindigkeit herabzusetzen oder seinen Abstand von der Bordsteinkante zu vergrößern. Entgegen der Meinung der Revision brauchte er auch im Hinblick auf die Kreuzung an der Unfallstelle seine Geschwindigkeit nicht herabzusetzen, da er auf einer als bevorrechtigt gekennzeichneten Straße fuhr (vgl. BGHZ 14, 232).

Zu Unrecht bemängelt es die Revision, daß die vorstehend erörterten Fragen im Berufungsurteil nicht ausdrücklich behandelt worden sind. Das Berufungsgericht hatte hierzu keinen Anlaß, da es dem Vorbringen der Klägerin in der Berufungsurwiderung entnehmen durfte, sie sei ebenfalls der Auffassung, dem Beklagten könne ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden.

2. Das Berufungsgericht bejaht eine Haftung des Beklagten nach § 7 StVG, weil er den Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 nicht erbracht habe. Es führt dazu aus, es sei nicht auszuschließen, daß ein besonders gewissenhafter und geschickter Fahrer den Unfall vermieden hätte, weil er aus dem Verhalten des Verunglückten S. ■■■■■ möglicherweise hätte schließen können, daß dieser für ihn gefährliche Absichten hege.

Bei der Schadensabwägung ist das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt, durch das grob fahrlässige Verhalten des Verunglückten S. ■■■■■ sei der Unfall derart überwiegend verursacht worden, daß dagegen die vom Beklagten allein zu vertretende Betriebsgefahr seines Motorrades völlig zurücktrate und daher für seine Haftung aus § 7 StVG kein Raum mehr sei.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe einerseits die vom Beklagten gesetzten Unfallursachen unzureichend gewürdigt, andererseits zu Lasten der Klägerin den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt. Ihre Rügen greifen jedoch nicht durch.

Daß das Berufungsgericht für den Unfall ursächliche, die

Betriebsgefahr des Motorrades erhöhende Umstände außer Acht gelassen hat, ist nicht ersichtlich. Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob der Beklagte den Verunglückten S. vor dem Unfall gesehen hat oder nicht, brauchte es entgegen der Meinung der Revision nicht einzugehen; denn eine fehlerhafte Fahrweise ist dem Beklagten nicht nachgewiesen. Es kommt daher nicht darauf an, ob er S. gesehen hat oder nicht.

Da nicht erwiesen ist, daß der Beklagte mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist, fehlt auch der Nachweis, daß das nicht betriebsfertige Tachometer für den Unfall ursächlich war.

Das Berufungsgericht bewertet das Verhalten des Verunglückten S., der trotz des für ihn unüberhörbaren Herannahens des Beklagten unmittelbar vor ihm in seine Fahrbahn eingebogen ist, zutreffend als grob verkehrswidrig. Es legt ihm zwar nicht zur Last, daß er mit Vorbedacht in die Fahrbahn eingebogen ist, sondern es hält es für möglich, daß er den Beklagten vorbeilassen wollte, daß ihm aber auf dem sandigen Gehweg ein rechtzeitiges Verhalten nicht mehr gelungen ist, weil er möglicherweise die Geschwindigkeit des Motorrades falsch eingeschätzt habe oder durch das Kind auf dem Fahrrad behindert worden sei. Das könne zwar, so erwägt das Berufungsgericht, sein Verhalten erklären, ihn aber nicht wesentlich entlasten; denn er hätte auf dem Gehweg anhalten müssen, bis er sicher gewesen sei, daß er ungefährdet auf die Fahrbahn gelangen konnte. Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser Erwägungen zu dem Ergebnis kommt, den Verun-

glückten treffe angesichts seiner besonderen Sorgfaltspflicht nach § 27 StVO ein schwerwiegendes, für den Unfall überwiegend ursächliches Verschulden, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Da sonach die Schadensabwägung keinen Rechtsfehler erkennen läßt, ist die Schadensverteilung für die Revision bindend. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner